

Interessenbekundungsverfahren

Tätigkeit als Delegierter Europäischer Staatsanwalt¹
im Zentrum Hamburg

Die Europäische Staatsanwaltschaft ist eine unabhängige Einrichtung der Europäischen Union mit Sitz in Luxemburg. Rechtsgrundlage ihrer Tätigkeit ist die Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTa-VO). Zur Durchführung der Verordnung in der Bundesrepublik Deutschland dient insbesondere das Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetz (EUSTaG) in Verbindung mit § 142b Absatz 1 des Gerichtsverfassungsgesetzes. Die Europäische Staatsanwaltschaft ist zuständig für die strafrechtliche Untersuchung und Verfolgung sowie die Anklageerhebung in Bezug auf Personen, die als Täter oder Teilnehmer Straftaten zum Nachteil der finanziellen Interessen der Europäischen Union begangen haben. Hierzu führt sie Ermittlungen, ergreift Strafverfolgungsmaßnahmen und nimmt vor den zuständigen Gerichten der Mitgliedstaaten die Aufgaben der Staatsanwaltschaft wahr, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist. Dabei nimmt die Zentrale der Europäischen Staatsanwaltschaft in Luxemburg überwiegend fachaufsichtliche und administrative Aufgaben wahr. Für die Ermittlungstätigkeit hat der EU-Gesetzgeber ein hybrides Modell vorgesehen: Auf Grundlage der EUSTa-VO ermitteln die in den einzelnen Mitgliedstaaten angesiedelten Delegierten Europäischen Staatsanwälte nach Maßgabe ihres jeweiligen nationalen Rechts; Anklage und Hauptverhandlung erfolgen ebenfalls zu bzw. vor dem zuständigen nationalen Gericht. Für die Aufgaben der Staatsanwaltschaft in dem sich gegebenenfalls anschließenden Vollstreckungsverfahren ist nicht mehr die Europäische Staatsanwaltschaft, sondern die Staatsanwaltschaft am Sitz des Gerichts des ersten Rechtszuges zuständig.

Gemäß Artikel 17 Absatz 1 EUSTa-VO werden die von den Mitgliedstaaten benannten Delegierten Europäischen Staatsanwälte auf Vorschlag des Europäischen Generalstaatsanwalts für eine verlängerbare Amtszeit von fünf Jahren durch das Kollegium, bestehend aus dem Europäischen Generalstaatsanwalt und den Europäischen Staatsanwälten, ernannt. Im Falle ihrer Ernennung wird den Staatsanwältinnen und Staatsanwälte die Tätigkeit bei der Europäischen Staatsanwaltschaft gemäß § 20 Beamtenstatusgesetz durch den jeweiligen Dienstherrn (teil-) zugewiesen.

Die in Deutschland tätigen Delegierten Europäischen Staatsanwälte sollen in fünf Zentren in den Bundesländern Bayern, Berlin, Hamburg, Hessen und Nordrhein-Westfalen angesiedelt werden, wobei sich ihre Zuständigkeit unabhängig vom Sitz ihres Zentrums auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt. Das für Hamburg vorgesehene Zentrum soll seinen Sitz bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamburg haben. Für dieses

¹ Im Folgenden wird entsprechend dem Sprachgebrauch in der EUSTa-VO ausschließlich die männliche Form benutzt. Es sind jedoch gleichermaßen alle Geschlechter (m/w/d) gemeint.

Zentrum der Europäischen Staatsanwaltschaft ist beabsichtigt, eine Staatsanwältin / einen Staatsanwalt (m/w/d) oder eine Richterin / einen Richter (m/w/d) aus dem Geschäftsbereich der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz für die Tätigkeit als Delegierter Europäischer Staatsanwalt zu benennen. Die Benennung erfolgt zunächst gegenüber dem Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, welches die Interessentinnen und Interessenten dann für alle Zentren gegenüber der Europäischen Staatsanwaltschaft gemeinsam benennt.

Nach derzeitigem Stand ist mit der Ernennung zum Delegierten Europäischen Staatsanwalt nicht vor dem 01.11.2020 zu rechnen. Die Delegierten Europäischen Staatsanwälte werden gemäß Artikel 96 Absatz 6 Satz 1 EUStA-VO als Sonderberater gemäß den Artikeln 5, 123 und 124 der Beschäftigungsbedingungen für EU-Bedienstete² eingestellt. Versorgungsleistungen (Beihilfe, Pensionsrückstellungen) sind durch die zuständigen Justizverwaltungen der Mitgliedstaaten zu tragen. Einzelheiten werden die noch vom Kollegium der Europäischen Staatsanwälte gemäß Artikel 114 Buchstabe c EUStA-VO zu beschließenden Beschäftigungsbedingungen vorsehen, in denen Rechte und Pflichten der Delegierten Europäischen Staatsanwälte festgelegt werden.

Die Beschäftigungsbedingungen werden auch die für die Delegierten Europäischen Staatsanwälte vorgesehene Höhe der Vergütung festlegen. Gemäß Artikel 96 Absatz 6 Satz 5 EUStA-VO ist sicherzustellen, dass die Gesamtvergütung eines Delegierten Europäischen Staatsanwalts nicht geringer ausfällt als die Vergütung, die er bekommen hätte, wenn er nationaler Staatsanwalt geblieben wäre.

Gemäß Artikel 13 Absatz 3 Satz 1 EUStA-VO können die Delegierten Europäischen Staatsanwälte auch Aufgaben als nationale Staatsanwälte wahrnehmen, soweit sie dadurch nicht daran gehindert sind, ihren Pflichten nach der EuStA-VO nachzukommen. Gegebenenfalls ist zu diesem Zweck – sofern erforderlich – eine Abordnung an die Generalstaatsanwaltschaft Hamburg vorgesehen. Die amtierende Europäische Generalstaatsanwältin favorisiert jedoch eine ausschließliche Tätigkeit für die Europäische Staatsanwaltschaft.

Das Interessenbekundungsverfahren richtet sich ausgehend von Artikel 17 Absatz 2 EUStA-VO an Personen, die – zum Zeitpunkt ihrer Ernennung als Delegierter Europäischer Staatsanwalt – folgende Voraussetzungen erfüllen:

- aktive Mitgliedschaft der Staatsanwaltschaft oder Richterschaft ihres jeweiligen Mitgliedstaats (Eingangs- oder Beförderungsamts),
- einschlägige praktische Erfahrungen im Rahmen ihrer jeweiligen nationalen Rechtsordnung, insbesondere Kenntnisse in großen Wirtschaftsstrafsachen, im Steuerstrafrecht und in internationaler Zusammenarbeit

² Verordnung Nr. 31 (EWG) 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 45 vom 14.6.1962, S. 1385).

- sehr gute Kenntnisse (Sprachniveau entsprechend mind. C 1) der englischen Sprache,
- ausgeprägte Teamfähigkeit,
- hohes Maß an Flexibilität und Einsatzbereitschaft und
- Bereitschaft zur Wahrnehmung von In- und Auslandsdienstreisen.

Wünschenswert sind daneben:

- gute Kenntnisse (Sprachniveau entsprechend mind. B 2) der französischen Sprache sowie
- interkulturelle Kompetenzen, die die Zusammenarbeit mit Europäischen Delegierten Staatsanwälten anderer Mitgliedstaaten erleichtern.

Die Aufgabe als Delegierter Europäischer Staatsanwalt kann auch in Teilzeit wahrgenommen werden.

Die Behörde für Justiz und Verbraucherschutz hat sich die berufliche Gleichstellung von Männern und Frauen zum Ziel gesetzt. Interessenbekundungen von Frauen werden daher in besonderem Maße begrüßt.

Darüber hinaus bemüht sich die Freie und Hansestadt Hamburg bevorzugt um die Einstellung und Beschäftigung von schwerbehinderten Menschen, weswegen Interessenbekundungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und gleichgestellter behinderter Menschen im Sinne des § 2 Abs. 3 SGB IX ausdrücklich erwünscht sind.

Das Interessenbekundungsverfahren richtet sich des Weiteren ausdrücklich auch an Menschen jeglicher geschlechtlicher Identität sowie an Menschen mit Einwanderungsgeschichte.

Ihr Interesse an einer Tätigkeit als Delegierter Europäischer Staatsanwalt bekunden Sie bitte unter Beifügung - in englischer Sprache - eines Europass-CV und eines Motivationsschreibens auf dem Dienstweg bis zum **07. August 2020** gegenüber der

per E-Mail an: bewerbung@justiz.hamburg.de

- auf dem Postweg an:

**Behörde für Justiz und Verbraucherschutz
Zentralamt Z 2 – Personal
Bewerbungsmanagement Z22
Drehbahn 36
20354 Hamburg**

Zudem ist der Interessenbekundung eine Erklärung über die Einwilligung der Weitergabe von Sie betreffenden personenbezogenen Daten an den deutschen Europäischen Staatsanwalt beizufügen.